

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Litzendorf.

Gebührensatzung Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

• NEUES AUS DEM RATHAUS •

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 18.11.2016

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

§ 1

§ 11 Abs. 1 (neuer letzter Satz)

„Urnen dürfen auch in Familiengrabstätten beigesetzt werden.“

§ 2

§ 13 Abs. 1 (neuer letzter Satz)

„In den Abteilungen IV A und B (nördliche Friedhofserweiterung)

Urnengräber	Länge 0,80 Meter
	Breite 0,60-1,06 Meter
	Fläche 0,63- 0,67 qm

Familien-Einzelgräber	Länge 2,65 Meter
	Breite 1,00 Meter

Familien-Doppelgräber	Länge 2,65 Meter
	Breite 2,40 Meter

jeweils ohne Grabeinfassungen und ohne Schrittplatten.

Urnenkammern (H x B x T) 0,35 x 0,25 x 0,495 Meter“

§ 3

§ 13 Abs. 3 Satz 1 (neuer zweiter Halbsatz)

„in der Abteilung IV B 240 cm“

§ 4

§ 15 (neuer Abs. 1 a)

„Im erweiterten Friedhofsteil (Abteilung IV B) sind bereits Grabmalfundamente eingebaut. Beschädigungen an den vorhandenen Pflaster-einfassungen der Grabstätten, die durch das Versetzen des Grabmals hervorgerufen werden, sind vom Grabbesitzer umgehend zu beheben. Zusätzliche Grabeinfassungen und Grabsteinsockel sind im Grabfeld Abteilung IV B nicht zulässig. Die Einfassung der Gräber erfolgt grundsätzlich einheitlich durch die Gemeinde. Die Erdandeckung muss mit der vorhandenen Randeinfassung höhengleich erfolgen. Bei den Erdurnengräbern des Urnenkreises in der Abteilung IV A sind nur liegende Grabplatten erlaubt.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Litzendorf, 18.11.2016

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Litzendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
Vom 18.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf

folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei einer Nutzung von 20 Jahren für

- | | |
|--|---------------|
| a) Kindergrab | 440,00 Euro |
| b) Einfachgrab | 860,00 Euro |
| c) Doppelgrab | 1.710,00 Euro |
| d) Urnengrab | 920,00 Euro |
| e) Urnenkammer in Stele (je 15-jähriger Nutzung) | 910,00 Euro |
| f) Gruft (bei 40-jähriger Nutzungsdauer) | 6.540,00 Euro |
| g) Fundament für Grabstelle | 50,00 Euro |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte
 - a) bei einem Kindergrab 750,00 Euro
 - b) bei einem Einfachgrab 1.040,00 Euro
 - c) bei einem Urnengrab 160,00 Euro
 - d) bei Urnenkammern 80,00 Euro
 - e) bei Gruftbeisetzungen 500,00 Euro
- (2) Fallen wegen besonderer Anforderungen oder besonderer Bodenverhältnisse weitere Arbeiten an, werden zusätzlich zu den Gebühren des Absatzes 1 folgende Zuschläge pauschal erhoben:
 - a) Tieferlegung 90,00 Euro
 - b) Zuschlag für Grabherstellungen, bei denen der Einsatz eines Kompressors notwendig wird 50,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag 60,00 Euro
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Beerdigung beträgt 20,00 Euro
- (5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger während der Beerdigung beträgt je Sargträger 24,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Erlaubnisgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt 50,00 Euro
Entstehende Kosten für Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden je nach tatsächlichem Anfall gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für in der Satzung nicht einzeln aufgeführte Leistungen wird der jeweilige Lohnverrechnungssatz nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte berechnet. Die der Gemeinde bei Dritten entstehenden Auslagen (z. B. neuer Sarg oder Gebeinkiste anlässlich des Ausgrabens etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bei
 - a) einem Kinder- bzw. Urnengrab 35,00 Euro
 - b) einem Einzelgrab 35,00 Euro
 - c) einem Doppelgrab 40,00 Euro
 - d) einer Gruft 40,00 Euro
- (4) Die Gebühr für die Zulassung einer Umbettung von außerhalb des Gemeindegebietes in einen der gemeindlichen Friedhöfe beträgt 80,00 Euro
- (5) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt 35,00 Euro
- (6) Für Zulassung Gewerbetreibender wird eine Gebühr erhoben
 - a) für einmalige Tätigkeit 20,00 Euro
 - b) für 1 Jahr 50,00 Euro
- (7) Die Gebühr für das Ausstellen eines Grabbriefes beträgt 15,00 Euro
- (8) Die Gebühr für das Ausstellen einer Urnenaufnahmebescheinigung 10,00 Euro